

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Katharina Köhl +49 202 563 6455 +49 202 563 8034 Katharina.Köhl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0837/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.12.2017	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	
WAW	Empfehlung/Anhörung	
13.12.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.12.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neufassung der Wettbürosteuersatzung		

Grund der Vorlage

Rechtlicher Änderungsbedarf

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Wettbürosteuersatzung gemäß Anlage.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
(Stadtkämmerer)

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 20.12.2015 die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer beschlossen („Wettbürosteuersatzung“). Diese Satzung trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung sieht als Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung die Veranstaltungsfläche (in m²) der genutzten Räume vor.

Am 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Verfahren gegen die Stadt Dortmund ein grundsätzliches Urteil zur anwendbaren Besteuerungsgrundlage als auch zur Höhe der Besteuerung für eine städtische Wettbürosteuer gefällt.

Das Urteil stellt klar, dass die Veranstaltungsfläche der genutzten Räume nicht herangezogen werden durfte.

Im Zuge der Entscheidung sind alle Satzungen mit dieser Besteuerungsgrundlage unwirksam, so auch die Wuppertaler Satzung.

Das BVerwG empfiehlt im Gegenzug den Wetteinsatz als anwendbare Bemessungsgrundlage und einen Steuersatz von drei Prozent (3%).

Die Stadt Wuppertal wird auch nach den BVerwG-Entscheidungen zum Steuermaßstab bei der Wettbürosteuer (BVerwG 9 C 7.16; BVerwG 9 C 8.16; BVerwG 9 C 9.16) aus ordnungspolitischen Gründen weiterhin an der Wettbürosteuer festhalten.

Entsprechend der Empfehlungen der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages, wird die Stadt Wuppertal erstens den Wetteinsatz als neue Bemessungsgrundlage sowie zweitens einen Abgabesatz von 3 Prozent des Wetteinsatzes zugrunde legen und drittens die Satzung rückwirkend in Kraft setzen.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Zeitplan

Die Wettbürosteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft

Anlagen

Anlage 01 – Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal

Anlage 02 – Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal vom 20.12.2015